

# RS Vwgh 1996/10/25 94/17/0290

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.10.1996

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

37/03 Nationalbank

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §18 Abs4;

NBG 1984 §5;

NBG 1984 §7;

VwGG §34 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH B 1996/09/20 93/17/0391 3 (hier: nur zwei Paraphen ohne leserliche Beifügung des Namens der Genehmigenden)

## Stammrechtssatz

Da § 5 NBG nur die Zeichnungsbefugnis und nicht die Frage betrifft, wie Erledigungen der Österreichischen Nationalbank ausgefertigt werden müssen, kann § 5 NBG nicht als lex specialis zu § 18 Abs 4 AVG angesehen werden. Die hoheitlichen Erledigungen der Österreichischen Nationalbank müssen daher im Hinblick auf § 7 NBG auch den Anforderungen des § 18 Abs 4 AVG entsprechen.

## Schlagworte

Offenbare Unzuständigkeit des VwGH Mangelnder Bescheidcharakter Bescheidbegriff AllgemeinVerhältnis zu anderen Materien Normen

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1994170290.X02

## Im RIS seit

04.05.2001

## Zuletzt aktualisiert am

06.10.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)